

**Anordnung  
über die Lieferung von feuerfestem Material ab 1958.**

Vom 9. November 1957

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Schamotte-Normal- und Formsteine**

(1) Die Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der DHZ Metallurgie (DHZ) ist verantwortlich für die Realisierung der Materialbilanzen über Schamotte-Normal- und Formsteine.

(2) Überschreiten die Bestellungen der Bedarfsträger den in der Materialbilanz vorgesehenen Kontingenträgeranspruch, so hat der Kontingenträger im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen und der DHZ darüber zu entscheiden, welche Aufträge zurückgestellt oder geändert werden sollen.

(3) Die bereits für das Planjahr 1958 geschlossenen Verträge unterliegen ebenfalls der Bestimmung des Abs. 2.

§ 2

**Bestellungen**

(1) Die Bedarfsträger haben die Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten feuerfesten Materialien und Rohstoffe der DHZ einzureichen.

(2) Die Bestellung muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Nummer der Planposition,
- b) die Bestellmenge,
- c) die genauen Qualitäts- und Sortenangaben,
- d) die gewünschten Liefertermine,
- e) die Nummer des Kontingenträgers und der Hauptbedarfsträgergruppe,
- f) den gewünschten Lieferbetrieb, sofern Direktbezug in Frage kommt,
- g) das Objekt und den Verwendungszweck.

(3) Die bestellten Mengen müssen den vorgeschriebenen Materialverbrauchs- und Vorratsnormen entsprechen.

§ 3

**Vertragshändler**

Anträge auf Einschaltung als Vertragshändler sind mit den spezifizierten Bestellungen der DHZ bis zu den gemäß § 7 Abs. 1 festgelegten Terminen einzureichen.

§ 4

**Import und Export**

Die Verteilung, der Bezug und die Lieferung von Import- und Exportmaterialien erfolgen nach den hier geltenden Bestimmungen.

§ 5

**Rahmenabsatzverträge**

(1) Die DHZ hat mit den Lieferbetrieben Rahmenabsatzverträge über die gesamte Produktion — einschließlich der Überproduktion aller Erzeugnisse des

Handelsprogramms — zu schließen. Die Betriebe haben in diesen Verträgen die DHZ zu ermächtigen, die Abnehmer und den Umfang der Lieferungen zu bestimmen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rahmenabsatzverträge hat die DHZ, soweit ein Direktbezug nicht möglich ist, die Bedarfsträger im Strecken-, Vermittlungs- und Vertragshändlergeschäft zu beliefern.

§ 6

**Verteilerpläne**

(1) Die DHZ hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen für das Planjahr Verteilerpläne für die Materialien der Planpositionen

- 15 12 100 Sande für die Metallindustrie
- 15 12 200 Schleifsande und Sande für die Glas- und Keramikindustrie
- 15 12 400 Quarzsande und Quarzmehl
- 15 12 500 Filter- und Gebläsekiess
- 15 51 200 Rohschamotte
- 15 51 300 Stahlformschamotte
- 15 51 600 Stahlformmasse auf Schamottebasis
- 15 52 690 Sonstige Graphitwaren (Gießerei-graphit)
- 15 52 700 Sinterdolomit
- 39 31 811 Elektrokorund, gekörnt
- 39 31 812 Edeltkorund, gekörnt

aufzustellen. Zu diesem Zweck haben die Bedarfsträger der DHZ den Jahresbedarf bis zum 1. September des vorhergehenden Jahres mitzuteilen. Für die Lieferungen im Planjahr 1958 gelten die in den vorbereitenden Verträgen mit der DHZ vereinbarten Termine.

(2) Für die Materialien der Planpositionen

- 15 38 990 Kieselgursteine
- 15 51 400 Stahlwerksverschleißmaterial
- 15 52 310 Silikasteine
- 15 52 430 'Magnesit- und Chrommagnesitsteine

werden Quartalsverteilerpläne aufgestellt.

(3) Im Bedarfsfälle können auch von der DHZ für die übrigen Materialien der Anlage 1 Verteilerpläne aufgestellt werden.

(4) Für das auf Grund der Quartalsverteilerpläne zu liefernde Material sind Verträge nur für das betreffende Quartal zu schließen.

§ 7

**Bedingungen für den Direktbezug**

(1) Für die Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft ist der Direktbezug zulässig, wenn die Bestellungen

- a) die in der Anlage 2 aufgeführten Mindestmengen erreichen,
- b) ordnungsgemäß bis zu den folgenden Terminen eingereicht worden sind:
  - für das I. Quartal  
bis zum 1. November des Vorjahres
  - für das II. Quartal  
bis zum 1. Februar des laufenden Jahres
  - für das III. Quartal  
bis zum 1. Mai des laufenden Jahres
  - für das IV. Quartal  
bis zum 1. August des laufenden Jahres.